

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „AMANI“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 85757 Karlsfeld
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die strategische und finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten in Afrika. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Kindergartens für bis zu 7-jährige Kinder in Karatu/Tansania.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben u.a. durch:

- (1) Die Unterstützung des gleichnamigen Projektes in Tansania und somit Hilfe für Kinder, in der Regel aus sozial benachteiligten Familien
- (2) Den Kindern einen Zugang zur Bildung zu schaffen.
- (3) Die Ermöglichung, dass Kinder das gleichnamige Projekt mithilfe von finanzieller Unterstützung besuchen.
- (4) Durch finanzieller Unterstützung den Kindern eine warme Mahlzeit pro Tag sowie Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- (5) Planung und Umsetzung
- (6) Das Sammeln und Verwalten von Spenden und somit finanzieller Förderung von Projekten
- (7) Ideen- und Strategieentwicklung
- (8) Sensibilisierung für die Notlage der Kinder in Afrika

#### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 5 Mitglieder**

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- Fördermitglieder

(2) Mitglieder, die sich auf die Förderung des Vereins beschränken, sind Fördermitglieder.

(3) Nur aktive Mitglieder, die im Verein mitarbeiten, haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

#### **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.

(3) Sie ist schriftlich oder per e-mail beim Vorstand zu beantragen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (per e-mail) wirksam. Jedem Mitglied wird die Satzung per e-mail zugesandt.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft sowie die Organe des Vereins sind nicht geschlechterspezifisch gebunden.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss,

(2). Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein ohne Kündigungsfrist zum Monatsende berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich (oder per e-mail) zu erklären.

(3) Der Ausschluss vom Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z. B. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich oder per e-mail.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die ganzjährig erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 10, 11)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 11–15).

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird gewählt und besteht aus 1. sowie 2. Vorstand.
- (2) Die zwei Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Kassenwart und Schriftführer können mit dem 1. und 2. Vorstand identisch sein.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (7) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (8) Der Vorstand kann Aufgaben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, an Dritte delegieren, wenn die satzungsgemäße Ausführung gewährleistet ist.
- (9) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2000€ abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - (b) jedoch mindestens einmal jährlich
  - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
  - (d) wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangen.

## **§ 12 Form der Berufung**

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuladen.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mehr als 50 % der aktiven Mitglieder erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder per Email mitzuteilen.

### **§ 14 Beurkundung**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke in Afrika.

Die Satzung wurde am 07.07.2012 errichtet und mit Nachtrag vom 02.08.2012 geändert.